

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Januar 2024

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Januar 2023 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen	1.1
■ Allgemeine Richtlinien	2.1
■ Monatliche Bilanzstatistik	3.1
Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	3.3
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.40
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.77
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslands- filialen (AUSFIs) der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.81
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik	3.83
Meldungen	3.113
Anordnungen	3.177
■ Kreditnehmerstatistik	4.1
Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik	4.2
Anlage (Branchengliederung)	4.7
Übersicht der Vordruckzeilen	4.60
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik	4.64
Meldungen	4.65
Anordnungen	4.71
■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.1
Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute. . .	5.2
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.7
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	5.19
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	5.23
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus	5.27
Meldungen	5.28
Anordnungen	5.43

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.1
Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.2
Meldungen	6.141
Anordnung	6.149
■ MFI-Zinsstatistik	7.1
Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik	7.2
Meldungen	7.22
Anordnung	7.25
■ Geldmarktstatistik	8.1
Richtlinien zur Geldmarktstatistik	8.2
Anordnung	8.61
■ Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.1
Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.2
Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.20
Meldungen	9.21
Anordnung	9.29
■ Statistik über Wertpapierinvestments	10.1
Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute	10.2
Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene	10.21
Meldungen	10.37
Anordnung	10.39
■ Zahlungsverkehrsstatistik	11.1
Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik	11.2
Meldungen	11.93
Anordnung	11.127
■ Statistik über Investmentvermögen	12.1
Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen	12.2
Meldungen	12.23
Anordnung	12.33

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.1	
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.2	Allgemeine Richtlinien
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata	13.9	
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.19	Monatliche Bilanzstatistik
Meldungen	13.20	
Anordnung	13.25	Kreditnehmerstatistik
■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.1	Auslandsstatus
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.2	
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	14.5	Kreditdatenstatistik
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.8	
Meldungen	14.10	MFI-Zinsstatistik
Anordnung	14.25	
■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.1	Geldmarktstatistik
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.2	Emissionsstatistik
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	15.4	
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.9	Statistik über Wertpapierinvestments
Meldungen	15.11	
Anordnung	15.25	Zahlungsverkehrsstatistik
■ Verzeichnisse	16.1	Statistik über Investmentvermögen
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	16.2	
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	16.8	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	16.9	
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland	16.10	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften	16.11	
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	16.12	Triennial Survey
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	16.13	
Verzeichnis der Länder	16.14	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	16.19	
Verzeichnis der Währungen	16.21	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	16.25	Verzeichnisse
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	17.1	

| Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute

Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute

I. Gegenstand der Erhebung

Im Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute werden die bereits in der monatlichen Bilanzstatistik erfassten Auslandsaktiva und Auslandspassiva weiter nach Ländern, Währungen, Sektoren und Fristigkeiten aufgegliedert. Dabei wird jeweils ein getrennter Auslandsstatus für den Inlandsteil der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute sowie für die Auslandsfilialen und Auslandstöchter der Banken (MFIs) in Deutschland erhoben. Die Angaben dienen zur Beobachtung der weltweiten Aktivitäten deutscher Banken, fungieren als wichtiger Input bei der Berechnung sowohl monetärer als auch zahlungsbilanzstatistischer Aggregate und bilden die Grundlage für den deutschen Beitrag zu den internationalen Bankenstatistiken der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

II. Wirtschaftssektoren¹⁾

Banken (MFIs)

Unternehmen und Privatpersonen	}	Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Versicherungsunternehmen (inkl. Altersvorsorgeeinrichtungen)		
Versicherungsgesellschaften		
Altersvorsorgeeinrichtungen		
Sonstige Finanzierungsinstitutionen		
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		
Übrige Finanzierungsinstitutionen		
Sonstige Unternehmen		
Privatpersonen		
Organisationen ohne Erwerbzzweck		
Öffentliche Haushalte		
Zentralregierungen		
Sonstige öffentliche Haushalte		

Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland.

1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Ban-

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2023.

ken im Ausland, und zwar auch die des berichtenden Instituts, nicht jedoch inländische Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken. Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken des Euroraums und der EZB (siehe Verzeichnis S. 16.25 ff.), ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als Banken nur MFIs zu erfassen.

Supranationale Banken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 16.19f.

2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen

(einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank¹⁾) und ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des Zivilpersonals) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Internationale Entwicklungsbanken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 16.19f.

3 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften sowie ausländische Sozialversicherungen.

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen (siehe Verzeichnis S. 16.19f.) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

■ III. Länder

In die Gliederung nach Ländern sind auch die Länder des Euroraums einzubeziehen. Internationale Organisationen sind jeweils wie ein Land zu behandeln. Positionen gegenüber Notenbanken des Euroraums sind in der Länderspalte ihres Sitzlands, Positionen gegenüber der EZB in einer eigenen Länderspalte „EZB“ (Pseudo-ISO-Code 4F, Schlüsselnummer 918) anzugeben.

■ IV. Währungen

Inlandswährung ist der Euro. Alle anderen Währungen gelten als Fremdwährungen.

■ V. Inhalt und Form der Meldungen

1 Auslandsstatus

In der monatlichen Meldung „Auslandsstatus“ sind Aktiv- und Passivpositionen gegenüber ausländischen Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten auszuweisen.

¹ Siehe hierzu: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2023, S. 29f.

Nachrichtlich sind auch Positionen gegenüber dem Inland, also gegenüber Deutschland, anzugeben.

Die hier auszuweisenden Vermögenswerte sind grundsätzlich in der gleichen Weise den Büchern des berichtenden Instituts zu entnehmen wie die in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik. Für die Abgrenzung der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen gelten die Richtlinien für die Meldungen der Monetären Finanzinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß.

Die Zuordnung der im Auslandsstatus gemeldeten Forderungen und Verbindlichkeiten zu einzelnen Ländern und Sektoren orientiert sich im Prinzip am Sitzland und Wirtschaftssektor des unmittelbaren Geschäftspartners („Immediate Counterparty“). Als unmittelbarer Geschäftspartner gelten örtliche Niederlassungen, für die eigene Bücher geführt werden; ihr Sitzland und Wirtschaftssektor muss nicht notwendigerweise mit dem juristischen Sitz und dem Wirtschaftssektor der jeweiligen Unternehmenszentrale übereinstimmen. Abweichend vom generellen Prinzip der Zuordnung nach dem unmittelbaren Geschäftspartner werden zur besseren Kennzeichnung von Länderrisiken auf den Vordrucken „Status Ultimate Risk“ – und nur dort – Angaben in der Zuordnung nach dem letztlichen Haftungsträger verlangt.

Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und der Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva beziehungsweise Auslandspassiva, jeweils Spalte 1) sind dem Euro-Rechenwerk des berichtenden Instituts zu entnehmen, wobei Fremdwährungen – entsprechend der Regelung für die monatliche Bilanzstatistik – zum Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umzurechnen sind. Die gegenüber einzelnen Ländern oder einzelnen internationalen Organisationen bestehenden Aktiva und Passiva sind in besonderen Spalten anzugeben, und zwar jeweils in 1 000 Einheiten der Währung, auf die sie lauten; Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann dem berichtenden Institut gestattet werden, alle Währungsbeträge beziehungsweise Bestände auf Edelmetallkonten in Euro einzusetzen, wenn es sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet, die Umrechnung der Währungen zum Referenzkurs am Meldestichtag vorzunehmen. Auch der umgerechnete Gegenwert ist für jeden auf eine bestimmte Währung lautenden Betrag in einer gesonderten Land/Währungs-Spalte zu melden, in deren Kopf die betreffende Währungsbezeichnung einzusetzen ist.

Die Reihenfolge, in der die Land/Währungs-Kombinationen aufgeführt werden (z. B. ein Land bzw. eine internationale Organisation und alle in Verbindung damit vorkommenden Währungen oder eine Währung und alle in Verbindung damit vorkommenden Länder bzw. internationalen Organisationen), bleibt dem berichtenden Institut überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass zum einen jede Land/Währungs-Kombination nur einmal aufgeführt wird, zum anderen auch alle in der Spalte enthaltenen Einzelbeträge in einer der Land/Währungs-Kombinationen erfasst sind.

Für Länder, internationale Organisationen und Währungen sind in den Verzeichnissen auf S. 16.14 ff. die zugehörigen Schlüsselzahlen bzw. ISO-Codes aufgeführt, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ bzw. „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber **inländischen** (das heißt in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten darzustellen (Beispiel: Kurzfristige Buchforde-

rungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind auf dem Vordruck Auslandsaktiva in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben). Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich. Die Aktiva bzw. Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva bzw. Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Von den meldepflichtigen Banken (MFIs) ist jeweils eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte Geschäft des Instituts umfasst (siehe S. 5.7 ff.). Ferner sind Meldungen für die Zweigstellen im Ausland einzureichen, die deren Geschäft umfassen, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind (siehe S. 5.19 ff.). Darüber hinaus sind Meldungen über den Auslandsstatus der Auslandstöchter abzugeben, wobei für jedes Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) eine gesonderte Meldung zu erstatten ist (siehe S. 5.23 ff.). Von den meldepflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten ist nur eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte Geschäft des Instituts umfasst (siehe S. 5.7 ff.).

Für den Kreis der Banken, der neben den Meldungen für den Inlandsteil des Instituts auch Meldungen für eigene Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchter einreicht, berechnet die Bundesbank einen „konsolidierten“ Auslandsstatus. Im Zuge dieser Konsolidierung werden einander entsprechende Posten der Inlands-, Filial- und Tochtermeldungen zusammengefasst und die in den Meldungen gesondert ausgewiesenen Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten gegeneinander aufgerechnet. Der diesem „konsolidierten“ Auslandsstatus zugrunde liegende Konsolidierungskreis besteht demnach nur aus Instituten mit Bankeigenschaft, nämlich dem berichtenden Inlandsinstitut und seinen gleichfalls zum Auslandsstatus berichtenden Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern.

2 „Status Ultimate Risk“ der Inlandsinstitute, Auslandsfilialen und Auslandstöchter

Im Rahmen dieser Erhebung haben inländische Banken, deren Auslandsaktiva den Betrag von 500 Mio € übersteigen sowie alle Banken mit eigenen Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern eine Zuordnung zusammengefasster Aktivpositionen nach dem **Sitzland** und **Wirtschaftssektor** derjenigen Stelle vorzunehmen, die für die Bedienung der Schuld letztlich haftet (Zuordnung nach dem „**Ultimate Risk**“). Ziel ist dabei eine realistische Abbildung des **Länderrisikos** der Ausleihungen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich. Nicht-MFI-Kreditinstitute sind von der Abgabe des Status Ultimate Risk befreit.

Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Forderungen gegenüber Filialen oder Tochtergesellschaften, für die eine Muttergesellschaft haftet, gegenüber dem Domizil der haftenden Muttergesellschaft auszuweisen. Bei durch ein Sicherungsinstrument nach Maßgabe der bankaufsichtlichen Solvabilitätsverordnung besicherten Forderungen richtet sich die Zuordnung nach dem Domizil und dem Sektor des Gewährleistungsgebers bzw. der Lokation des Sicherungsinstruments (bei finanziellen Sicherheiten: Sitz des Emittenten, bei grundpfandrechtlichen Sicherheiten: Belegenheit des Sicherungsobjekts). Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, ausgenommen als Sicherungsinstrument eingesetzte Kreditderivate, sind nicht in den Status Ultimate Risk einzubeziehen.

Im Zuge der Zuordnung nach dem Ultimate Risk sind auch Risikotransfers von und nach Deutschland zu berücksichtigen. So sind Kredite an das Ausland, die von einer inländischen Stelle verbürgt

sind oder garantiert werden, unter den Aktiva gegenüber Deutschland zu zeigen; hierzu zählen zum Beispiel mit einer Ausfuhrbürgschaft oder -garantie des Bundes unterlegte Exportkredite. Analog sind Kredite an inländische Kreditnehmer, die von einer ausländischen Stelle verbürgt sind oder garantiert werden, dem Land des ausländischen Gewährleistungsgebers zuzuordnen.

Die folgende Tabelle enthält Beispiele der Zuordnung nach dem Ultimate Risk:

Im Bestand befindliches Aktivum	Ausweis im Status Ultimate Risk
Kredit an die Londoner Filiale einer französischen Bank.	Buchforderung an und Wertpapiere von Banken in Frankreich.
Schuldverschreibung der deutschen Tochter einer amerikanischen Bank-Holding. Die Holding hat für ihre Tochter eine harte Patronatserklärung abgegeben.	Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in den Vereinigten Staaten.
Kredit an die türkische Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens. Die deutsche Mutter hat für ihre Tochter keine Patronatserklärung abgegeben.	Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in der Türkei.
Kredit an ein japanisches Unternehmen, besichert mit japanischen Staatsanleihen.	Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Japan.
Brasilianische Staatsanleihe, besichert durch das Kreditderivat einer britischen Bank.	Buchforderung an und Wertpapiere von Banken im Vereinigten Königreich.
Hermes-gedeckter Exportkredit an die Hausbank eines indischen Importeurs.	Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Deutschland.
Kredit an ein französisches Unternehmen, besichert mit einem Grundstück in den Niederlanden	Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind, in den Niederlanden

Auslandsstatus

Der Status Ultimate Risk ist jeweils für den im Inland gelegenen Teil der berichtenden Bank sowie für ihre Auslandsfilialen (nach Sitzländern zusammengefasst) und für ihre Auslandstöchter einzureichen.

Zweigstellen ausländischer Banken sowie Banken in ausländischem Mehrheitsbesitz und ihre Auslandsfilialen und -töchter sind von der Abgabe des Status Ultimate Risk befreit.

3 Status Fremdwährung (Anlage FW)

Im Rahmen dieser Erhebung sind die auf Fremdwährung lautenden Positionen gegenüber Inländern nach Arten, Fristen und Sektoren zu untergliedern; außerdem sind begebene – börsenfähige und nicht börsenfähige – Schuldverschreibungen, die auf Fremdwährung lauten, in dieser Meldung anzugeben und nach Fristigkeiten aufzugliedern. Positionen in den Währungen US-Dollar, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone sind gesondert auszuweisen.

Die Anlage FW ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den Inlandsteil des Instituts einzureichen.

Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute

I. Vordruck Auslandsaktiva (R11 / R12)

Neben den Auslandsaktiva sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Aktiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Kurzfristige Buchforderungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).

Auslandsstatus

Position 010 Noten und Münzen in Fremdwährung

Hier sind nur gesetzliche Zahlungsmittel von Ländern außerhalb des Euroraums – jedoch ohne Goldmünzen, auch wenn es sich formal um gesetzliche Zahlungsmittel handelt – auszuweisen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht vorzunehmen.

Position 123 Forderungen an Ausländer

Alle nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieften Forderungen an Ausländer (ohne Treuhandforderungen) sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Forderungen an rechtlich unselbständige Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an die Zentrale und die Schwesterfilialen im Ausland auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Forderungen an die Zweigstellen im Ausland (mit Ausnahme des zur Verfügung gestellten Betriebskapitals, siehe Position 142) zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 5.19 ff.

„Auslandswechsel“ siehe Position 206

Position 124 Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In dieser Position sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel ausländischer öffentlicher Emittenten auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank zugelassen sind. Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, zu erfassen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

Positionen 125, 126 und 127 Geldmarktpapiere

Hier sind börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieftete Rechte

mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr einschl.) ausländischer Emittenten auszuweisen, soweit sie nicht zur Position 124 „Ausländische Schatzwechsel...“ gehören. Einzubeziehen sind auch die Schuldverschreibungen des EZB; sie sind unter der Schlüsselnummer der EZB (Pseudo-ISO-Code 4F, Schlüsselnummer 918) auszuweisen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Geldmarktpapiere eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ in Position 125 auszuweisen.

Positionen 129 bis 140 Andere ausländische Wertpapiere (mit den Positionen 151, 152, 190 und 193)

Hier sind die eigenen Bestände an Wertpapieren von ausländischen Emittenten aufzunehmen, zum einen börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen, zum anderen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (darunter bspw. Anteile an ausländischen Geldmarktfonds), soweit sie nicht unter der Position 141 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland“ auszuweisen sind.

Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ in den entsprechenden Aktivpositionen 129 oder 130 auszuweisen.

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen im Bestand sind nicht hier, sondern unter den Positionen 101 bis 120 „Forderungen...“ zu erfassen.

Position 141 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland (mit den Positionen 153 und 154)

Hierher gehören alle Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland (darunter an Banken sowie an sonstigen Finanzierungsinstitutionen), unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.

Position 142 Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

Hier ist das den ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestellte Betriebskapital, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position 176 „übrige Aktiva“ enthalten ist, gesondert auszuweisen.

Position 143 Sonstige Auslandsaktiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen finanziellen Auslandsaktiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 010 bis 142 eingliedern lassen (z. B. derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein positiver Wert beizulegen ist, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten, der Bestand an Auslandswechseln).

Positionen 144 bis 146 Reverse Repos mit Banken

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Positionen 148 und 149 Reverse Repos mit sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 107 und 108 „Forderungen ... an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Positionen 161 bis 164 Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an ausländische Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Forderungen an die Notenbanken des Euroraums und an die EZB sowie z.B. an die BIZ, den Internationalen Währungsfonds und den Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 16.25 ff.).

Positionen 171 bis 174 Forderungen an gruppenangehörige Banken

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an eigene Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Forderungen gegenüber den ausländischen Zentralen bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Positionen 185 und 186 Forderungen an ausländische Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 105 und 106 „Forderungen ... an ausländische Versicherungsunternehmen“ jeweils enthaltenen Forderungen an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen) auszuweisen.

Positionen 190 bis 198 Forderungen aus Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

Hier sind die in den Positionen 107, 108, 133 und 139 jeweils enthaltenen Forderungen aus Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) separat auszuweisen.

Zusatzangaben zu Auslandsaktiva

Position 202 Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr

Hier sind die in Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr auszugliedern. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig vereinbarte Forderungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch ursprünglich als kurzfristig vereinbarte Forderungen, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Hierzu zählen auch Kontokorrentkredite. Bei Forderungen mit Rückzahlungen in Raten sind die innerhalb der nächsten zwölf Monate fälligen Teilbeträge anzugeben.

Position 203 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind die gegenüber Ausländern eingegangenen unwiderruflichen Verpflichtungen, die in der monatlichen Bilanzstatistik in der Position 390 enthalten sind, gesondert auszuweisen. Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 206 Auslandswechsel

Hier sind die in Position 143 „Sonstige Auslandsaktiva“ enthaltenen im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die auf Ausländer gezogen (bei Solawechseln: von Ausländern ausgestellt) sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wechsel von Inländern oder von Ausländern eingereicht wurden oder wo sie zahlbar sind.

Position 209 Konsortialkredite

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Konsortialkreditanteile gesondert auszuweisen.

Position 211 Reverse Repos

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Position 213 Konsortialkredite

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Konsortialkreditanteile – einschließlich der bereits in Position 209 gezeigten Beträge – gesondert auszuweisen.

Position 214 Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 enthaltenen zu Handelszwecken erworbenen Anleihen und Schuldverschreibungen gesondert zu zeigen.

Position 215 Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier ist der Bestand an Anleihen und Schuldverschreibungen vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Position 216 Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere

Hier ist der Bestand an Aktien und sonstigen Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Positionen 217 bis 220 und 236 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem positiven Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, das heißt ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174). In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist erforderlich.

Position 221 Lieferansprüche aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z. B. auf Goldkonten geführte Forderungen, die einen Anspruch auf „unallocated gold“ gewähren, dasselbe gilt entsprechend auch für andere auf Edelmetallkonten geführte Forderungen.

Position 224 Handelskredite

Hier sind die in den Positionen 123 und 206 enthaltenen, gegenüber ausländischen Banken und ausländischen Unternehmen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Außenwirtschaftsverkehr begründeten Forderungen gesondert anzugeben. Hierzu zählen

- im Zusammenhang mit Exportfinanzierungen angekaufte Auslandswechsel
- im Zusammenhang mit dokumentären Außenhandelsfinanzierungen begründete Forderungen an ausländische Akkreditivbanken
- forfaitierte Exportforderungen (einschl. Hermes-gedeckter „Quasi-Forfaitierungen“)
- ausländischen Importeuren beziehungsweise deren Hausbank gewährte Bestellerkredite („gebundene Finanzkredite“), auch wenn die Kreditmittel direkt an den inländischen Exporteur ausbezahlt worden sind. Bei syndizierten Bestellerkrediten ist nur der Anteil der berichtenden Bank anzugeben.

Inländischen Banken oder Unternehmen gewährte Kredite sind **nicht** unter den Handelskrediten auszuweisen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Finanzierung von Außenhandelsaktivitäten stehen.

Position 225 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Restlaufzeit auf ein Jahr und weniger abgeschmolzen ist.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125, 129 und 130 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174). Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischen Mehrheitsbesitz zeigen hier die im Bestand befindlichen Emissionen der ausländischen Zentralen beziehungsweise Mütter und der ausländischen Schwesterinstitute.

Position 228 Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (die als Banken gelten)

Hier sind die in den Positionen 144 bis 146 „Reverse Repos ... gegenüber Banken“ enthaltenen Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert auszuweisen.

Position 229 Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (die als sonstige Finanzierungsinstitutionen gelten)

Hier sind die in den Positionen 148 und 149 „Reverse Repos ... gegenüber sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ enthaltenen Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert auszuweisen.

Position 230 Bruttobestand der Geldmarktpapiere

Hier ist der Bestand an Geldmarktpapieren von ausländischen Banken vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Position 233 Forderungen an Geldmarktfonds (MFIs)

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Forderungen an Geldmarktfonds (MFIs) gesondert auszuweisen.

Position 234 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Laufzeit bis zu 2 Jahren einschl. beträgt.

Position 235 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über 2 Jahren

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt.

■ II. Ergänzung Vordruck Auslandsaktiva (R11B / R12B) Veränderungen der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

Hier sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Auslandsstatus

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen sowie
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursschwankungen sind nicht einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Bewertungskorrekturen vorkamen oder keine Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen vorgenommen wurden, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

■ III. Vordruck Status Ultimate Risk (UR)

Banken, die zum Status Ultimate Risk berichten, haben hier die im Auslandsstatus des Inlandsinstituts (Vordruck R11/R12) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der im Auslandsstatus sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 5.7 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11/R12 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente und ohne Noten und Münzen) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an eigene Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11/12) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R12.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R12.141) und Betriebskapital (Position R12.142) gezeigt werden. Noten und Münzen aus Position R11.010 müssen nicht gezeigt werden, ebenso sollte auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R12.143) gegenüber Deutschland verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R12 gesperrt).

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

■ IV. Vordruck Auslandpassiva (R21 / R22)

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Sichteinlagen von inländischen nicht-finanziellen Unternehmen sind in der Zeile R21 319, Spalte „Passiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen)

Alle nicht in Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen, ohne Treuhandverbindlichkeiten, jedoch einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Ausländern sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat. Die in den Verbindlichkeiten jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften sind in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Bausparkassen haben Bauspareinlagen von Ausländern als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über 2 Jahren je nach Gläubigern in den Zeilen 305 beziehungsweise 312, 318, 324, 330, 336, 344 oder 350 auszuweisen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Zentrale und den Schwesterfilialen im Ausland (mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals, siehe gleich lautende Position 357) auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Zweigstellen im Ausland zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 5.19 ff.

Position 356 Spareinlagen von Ausländern

Als Spareinlagen von Ausländern sind hier nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen.

Auslandsstatus

Position 357 Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken

Hier ist das den inländischen Zweigstellen ausländischer Banken zur Verfügung gestellte Betriebskapital (einschl. Rücklagen) auszuweisen, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position HV21/310 „Eigenkapital“ enthalten ist.

Position 358 Sonstige Auslandspassiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen Auslandspassiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 301 bis 357 eingliedern lassen (z. B. derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein negativer Wert beizulegen ist).

In Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten werden nicht unter den „sonstigen Auslandspassiva“ ausgewiesen.

Positionen 361 bis 365 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber Notenbanken des Euroraums und der EZB sowie z.B. gegenüber der BIZ, dem Internationalen Währungsfonds und dem Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 16.25 ff.).

Positionen 371 bis 375 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Auslandsfilialen sowie gegenüber eigenen Auslandstöchtern, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Verbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Zentralen (mit Ausnahme des Betriebskapitals, siehe Position 357) bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Positionen 381 bis 389 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 307, 309, 311 und 312 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen) gesondert auszuweisen.

Positionen 393 bis 398 Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

Hier sind die in den Positionen 313, 315, 317 und 318 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) auszuweisen.

Positionen 406, 407, 409, 411 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (die als sonstige Finanzierungsinstitutionen gelten)

Hier sind die in den Positionen 314, 316, 408 und 410 „Repo-Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Zusatzangaben zu Auslandspassiva

Positionen 412 bis 415 und 428 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem negativen Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 371 bis 375). In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist erforderlich.

Position 416 Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z.B. auf Goldkonten geführte Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger einen Anspruch auf „unallocated gold“ einräumen, dasselbe gilt entsprechend auch für andere auf Edelmetallkonten geführte Verbindlichkeiten.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die vom berichtenden Institut begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik unter den Positionen HV21 231, HV21 232, HV22 281 und HV 22 282 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutsch-

land“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

Auslandsstatus

Position 421 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (die als Banken gelten)

Hier sind die in den Positionen 359, 360, 404 und 405 „Repo-Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Position 422 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 381, 382, 387 und 389 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften“ – ohne Altersvorsorgeeinrichtungen – jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Position 423 Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 313, 315, 317 und 318 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften gesondert zu zeigen.

Position 424 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber Investmentvermögen

Hier sind die in den Positionen 393, 395, 397 und 398 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Position 425 Verbindlichkeiten gegenüber Geldmarktfonds (MFIs)

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Geldmarktfonds (MFIs) gesondert auszuweisen.

Position 426 Repos gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 361 bis 365 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus Repos gesondert auszuweisen.

Position 427 Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit von mehr als 2 Jahren

Hier sind die in Position 365 „befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden“ enthaltenen Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr 2 Jahren gesondert auszuweisen. Verbindlichkeiten mit einer Kündigungsfrist von mehr als 2 Jahren sind hingegen nicht einzubeziehen.

■ V. Vordruck Status Fremdwährung (Anlage FW)

Hier sind in den Positionen 501 bis 707 Angaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung zu machen. Dabei sind die Positionen, die auf US-Dollar, Japanischen Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone lauten, gesondert anzugeben.

Sämtliche Fremdwährungsbeträge sind in Euro umgerechnet zu zeigen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in den entsprechenden Aktivpositionen 509 bis 511 auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist hingegen von den Passivpositionen 701 bis 705 mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Ab Dezember 2014 müssen die Hauptpositionen auf der Anlage FW analog zum Auslandsstatus tiefer untergliedert werden. Der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ entspricht dem erweiterten Kreis beim Auslandsstatus der inländischen Banken, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174.

Im Übrigen gelten die Richtlinien zum Auslandsstatus der inländischen Banken.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für „Ausland“** anzuwenden **wie in der Meldung der inländischen Banken**; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland einer Zweigstelle. Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in zwei nachrichtlichen Meldespalten auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.

Auslandsstatus

Für jedes Sitzland einer Auslandsfiliale (auch für Länder des Euroraums) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind. Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten von Auslandsfilialen mit Sitz in verschiedenen Ländern sind nicht zu saldieren, sondern brutto darzustellen.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ beziehungsweise „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber **inländischen** (das heißt in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten zu zeigen. Die Aktiva beziehungsweise Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandsfilialen (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken (mit den Positionen 231 und 232)

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Filiale befindlichen Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen weiterer Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und der ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen (UR)

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandsfilialen (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S.5.7 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an die deutsche Zentrale, an weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale sowie an Auslandstöchter der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R11.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R11.141) gezeigt werden. Auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R11.143) gegenüber Deutschland sollte verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R11 gesperrt).

Auslandsstatus

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

■ III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandsfilialen (R21)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern

Hier sind auch Spareinlagen von Ausländern je nach Gläubiger in den Zeilen 337 oder 351 als täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. auszuweisen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 303, 306 und 357 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Zentrale (einschl. des empfangenen Betriebskapitals) sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und gegenüber den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 403 Befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier ist auch das in Position 357 ausgewiesene, den ausländischen Zweigstellen von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital einzubeziehen.

Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten

(deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die von der berichtenden Filiale begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik der Auslandsfilialen unter den Positionen HV21 231, HV21 232, HV 22 281 und HV22 282 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenüberschrift dient dabei die Vordruckspalte 1.

Auslandsstatus

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenüberschrift dient dabei die Vordruckspalte 1.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für „Ausland“** anzuwenden **wie in der Meldung der inländischen Banken**; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland eines Tochterinstituts. Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in zwei nachrichtlichen Meldespalten auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.

Auslandsstatus

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter und Auslandspassiva der Auslandstöchter, Spalte 1) sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (d.h. in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder – auf Antrag – in Euro umgerechnet). Die in den einzelnen Land/Währungs-Spalten (Spalte 2 ff.) aufgeführten Aktiva und Passiva sind jeweils in 1 000 Einheiten der Währung anzugeben, auf die sie lauten. Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Währungsbeträge bzw. Bestände auf Edelmetallkonten auch in Euro umrechnen; dabei sind die ursprünglichen Währungsbezeichnungen beizubehalten, damit erkennbar bleibt, aus welchen Währungen umgerechnet worden ist.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ bzw. „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber inländischen (d.h. in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten zu zeigen. Sie sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (d.h. in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder – auf Antrag – in Euro umgerechnet). Die Aktiva beziehungsweise Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken (mit den Positionen 231 und 232)

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 jeweils enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern

und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und gegenüber den weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen..“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Tochter befindlichen Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen der Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weiterer ausländischer Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandstöchter (UR)

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandstöchter (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 5.7 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an die deutsche Zentrale, an Auslandsfilialen der deutschen Zentrale sowie an weitere Auslandstöchter der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R11.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R11.141) gezeigt werden. Auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R11.143) gegenüber Deutschland sollte verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R11 gesperrt).

Auslandsstatus

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

■ III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandstöchter (R21)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern

Hier sind auch Spareinlagen von Ausländern je nach Gläubiger in den Zeilen 337 oder 351 als täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. auszuweisen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 303 und 306 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter. Das von der deutschen Mutter an der ausländischen Tochter gehaltene Eigenkapital ist nicht einzubeziehen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten

(deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die von der berichtenden Tochter begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik der Auslandstöchter unter den Positionen THV2 220, THV2 230 und THV2 280 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus

Bezeichnung der Meldungen	Vordruck	Seite
I. Monatlicher Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute		
Auslandsaktiva	R11 / R12	5.28
Auslandspassiva	R21 / R22	5.30
Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	R11B / R12B	5.32
Status Ultimate Risk der inländischen Banken	UR	5.34
Status Fremdwährung der inländischen Banken (Anlage FW)	FW	5.35
II. Monatlicher Auslandsstatus der Auslandsfilialen und der Auslandstöchter		
Auslandsaktiva der Auslandsfilialen	R11	5.37
Auslandspassiva der Auslandsfilialen	R21	5.38
Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen	UR	5.39
Auslandsaktiva der Auslandstöchter	R11	5.40
Auslandspassiva der Auslandstöchter	R21	5.41
Status Ultimate Risk der Auslandstöchter	UR	5.42

Auslandsstatus

Vordruck Auslandsaktiva

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der sachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation				sachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
		01	02	03	04	
Noten und Münzen in Fremdwährung	010					
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
Tagesgelder u. andere täglich fällige Forderungen („overnight money“)	101					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	161					
an gruppenangehörige Banken	171					
Reverse Repos	144					
befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	102					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	162					
an gruppenangehörige Banken	172					
Reverse Repos	145					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	164					
an gruppenangehörige Banken	174					
Reverse Repos	146					
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	147					
an ausländische Versicherungsunternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	105					
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	185					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	106					
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	186					
an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	107					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	197					
Reverse Repos	148					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	108					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	198					
Reverse Repos	149					
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	150					
an ausländische sonstige Unternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	109					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	110					
darunter: Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	210					
an ausländische Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	111					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	112					
an ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	113					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	114					
an ausländische Zentralregierungen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	117					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	118					
an ausländische sonstige öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	119					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	120					
Forderungen an Ausländer (101 bis 120)	123					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Unternehmen	126					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	127					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu 2 Jahren	129					
von ausländischen Banken mit Laufzeiten über 2 Jahren	130					
von ausländischen Versicherungsunternehmen	132					
von ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	133					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	193					
von Verbriefungszweckgesellschaften	151					
von ausländischen sonstigen Unternehmen	134					
von ausländischen Zentralregierungen	136					
von ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten	137					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
darunter: Anteile an ausländischen Geldmarktfonds	140					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	190					
übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen)	152					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
darunter: Anteile an ausländischen Banken	153					
Anteile an ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	154					
Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen	142					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
Summe der Auslandsaktiva (010 + 123 bis 139 + 141 bis 143)	100					

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

gültig ab Januar 2022

Vordruck Auslandspassiva

Banknummer Prüffziffer

Name Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten		Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten
	(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Passiva gegenüber Deutschland“)		01	02	03	04	05
	9 9 9						0 0 0
	8 8 8						9 9 9
Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen)	R21...R22...						
gegenüber ausländischen Banken							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
301							
darunter: gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden							
361							
gegenüber gruppenangehörigen Banken							
371							
Repos							
404							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
302							
darunter: gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden							
362							
gegenüber gruppenangehörigen Banken							
372							
Repos							
405							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
304							
darunter: gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden							
364							
gegenüber gruppenangehörigen Banken							
374							
Repos							
359							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
305							
darunter: gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden							
365							
gegenüber gruppenangehörigen Banken							
375							
Repos							
360							
gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
307							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)							
387							
Repos							
308							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
309							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)							
389							
Repos							
310							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
311							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)							
381							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
312							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)							
382							
gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
313							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)							
393							
Repos							
314							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien							
406							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
315							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)							
395							
Repos							
316							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien							
407							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
317							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)							
397							
Repos							
408							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien							
409							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
318							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)							
398							
Repos							
410							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien							
411							
gegenüber ausländischen sonstigen Unternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
319							
darunter Repos							
320							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
321							
darunter Repos							
322							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
323							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
324							
gegenüber ausländischen Privatpersonen							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
325							
darunter Repos							
326							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
327							
darunter Repos							
328							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
329							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
330							

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben (Passiva gegenüber Deutschland))</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		01	02	03	04	05
	9 9 9					0 0 0
	8 8 8					9 9 9
R21.../R22...						
gegenüber ausländischen Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige Verbindlichkeiten	331					
darunter Repos	332					
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	333					
darunter Repos	334					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	335					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	336					
gegenüber ausländischen Zentralregierungen						
täglich fällige Verbindlichkeiten	339					
darunter Repos	340					
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	341					
darunter Repos	342					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	343					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	344					
gegenüber ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten						
täglich fällige Verbindlichkeiten	345					
darunter Repos	346					
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	347					
darunter Repos	348					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	349					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	350					
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen) <small>(Hauptpositionen 301 bis 350)</small>	353					
Spareinlagen von Ausländern mit vereinbarter Kündigungsfrist						
von 3 Monaten	354					
von mehr als 3 Monaten	355					
Spareinlagen von Ausländern (354 + 355)	356					
Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken	357					
Sonstige Auslandspassiva	358					
Summe der Auslandspassiva (353 + 356 + 357 + 358)	300					
Zusatzangaben						
in den Positionen 301, 302, 304 und 305 enthalten:						
Verbindlichkeiten gegenüber Geldmarktfonds (MFIs)	425					
in den Positionen 361, 362, 364 und 365 enthalten:						
Repos gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	426					
in Position 365 enthalten:						
mit vereinbarter Laufzeit von mehr als 2 Jahren	427					
in den Positionen 359, 360, 404 und 405 enthalten:						
Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien, die als Banken gelten	421					
in den Positionen 381, 382, 387 und 389 enthalten:						
Repos gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	422					
in den Positionen 313, 315, 317 und 318 enthalten:						
Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften	423					
in den Positionen 393, 395, 397 und 398 enthalten:						
Repos gegenüber Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	424					
in Position 358 enthalten						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	412					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	413					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	414					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Versicherungsunternehmen oder eine sonstige Finanzierungsinstitution ist	428					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	415					
Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten	416					
nachrichtlich:						
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere	417					
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	418					

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...
Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva

gültig ab Januar 2022

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben, Aktiva gegenüber Deutschland)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
		9 9 9				
	8 8 8				9 9 9	
	R11...R12...	01	02	03	04	05
Noten und Münzen in Fremdwährung	010					
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
Tagesgelder u. andere täglich fällige Forderungen („overnight money“)						
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	101					
an gruppenangehörige Banken	161					
Reverse Repos	171					
befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	144					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	102					
an gruppenangehörige Banken	162					
Reverse Repos	172					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	145					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	104					
an gruppenangehörige Banken	164					
Reverse Repos	174					
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	146					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	147					
an gruppenangehörige Banken						
Reverse Repos						
an ausländische Versicherungsunternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	105					
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	185					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	106					
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	186					
an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	107					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	197					
Reverse Repos	148					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	108					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	198					
Reverse Repos	149					
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	150					
an ausländische sonstige Unternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	109					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	110					
darunter: Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	210					
an ausländische Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	111					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	112					
an ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	113					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	114					
an ausländische Zentralregierungen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	117					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	118					
an ausländische sonstige öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	119					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	120					
Forderungen an Ausländer (101 bis 120)	123					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Unternehmen	126					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	127					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu 2 Jahren	129					
von ausländischen Banken mit Laufzeiten über 2 Jahren	130					
von ausländischen Versicherungsunternehmen	132					
von ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	133					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	193					
von Verbriefungszweckgesellschaften	151					
von ausländischen sonstigen Unternehmen	134					
von ausländischen Zentralregierungen	136					
von ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten	137					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
darunter: Anteile an ausländischen Geldmarktfonds	140					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	190					
übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen)	152					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
darunter: Anteile an ausländischen Banken	153					
Anteile an ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	154					
Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen	142					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
Summe der Auslandsaktiva (010 + 123 bis 139 + 141 bis 143)	100					

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben Aktiva gegenüber Deutschland)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
		01	02	03	04	05
Zusatzangaben						
in den Positionen 101 bis 104 enthalten						
Forderungen an Geldmarktfonds (MFIs)	233					
Konsortialkredite	209					
in den Positionen 144 bis 146 enthalten:						
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien, die als Banken gelten	228					
in den Positionen 148 und 149 enthalten:						
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (sonst. Finanzierungsinst.)	229					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202					
Reverse Repos	211					
Konsortialkredite	213					
in den Positionen 123 und 206 enthalten						
Handelskredite	224					
Zusatzangabe						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in den Positionen 129 bis 137 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren	234					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über 2 Jahren	235					
in den Positionen 125, 129 und 130 enthalten						
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken	226					
Zusatzangabe zu Position 125						
Bruttobestand der Geldmarktpapiere	230					
Zusatzangabe zu den Positionen 129 bis 137						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	206					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	217					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	218					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	219					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Versicherungsunternehmen oder eine sonstige Finanzierungsinstitution ist	236					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	220					
Lieferansprüche aus Edelmetallkonten	221					

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...
Status Ultimate Risk des Inlandsteils des berichtenden Instituts

unverändert
gültig ab Januar 2022

Banknummer Prüzfiffer

Name Ort

Auslandsaktiva		Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland <small>(umgerechnet in Euro, ohne nachrichtliche Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>			Land oder internationale Organisation <small>(Beträge umgerechnet in Euro)</small>				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>		
		9	9	9	0	0	0	0	0	0	0
UR ...		01	02	03	04	05					
Buchforderungen an und Wertpapiere 1) von											
ausländische(n) Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter)	801										
darunter gruppenangehörige Banken	802										
ausländische(n) Unternehmen und Privatpersonen	803										
darunter ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	804										
ausländische(n) öffentliche(n) Haushalte(n)	805										
Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind	808										
Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	806										
darunter von gruppenangehörigen Banken	807										
Summe der Auslandsaktiva (801 + 803 + 805 + 806 + 808)	800										

1) Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

gültig ab
Januar 2022

Status Fremdwährung¹⁾
Zusatzangaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung

Anlage FW

Banknummer Prüzfiffer

<input type="text"/>									
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Name der berichtenden Bank _____

Ort _____

- Beträge in Tsd Euro -

Position	Alle Fremd- währungen	darunter					
		US-Dollar	Japanischer Yen	Schweizer Franken	Pfund Sterling	Schwedische Krone	Dänische Krone
		1	2	3	4	5	6
Fremdwährungsaktiva gegenüber Inländern							
Buchforderungen an inländische Banken (MFIs)	501						
darunter: an Geldmarktfonds (MFIs)	551						
an die Deutsche Bundesbank	561						
an gruppenangehörige Banken	571						
Reverse Repos	525						
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	526						
Buchforderungen an inländische Versicherungsunternehmen	502						
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	582						
Buchforderungen an inländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	503						
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	593						
Buchforderungen an inländische sonstige Unternehmen mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	516						
von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	517						
von über 5 Jahren	518						
Buchforderungen an inländische Privatpersonen mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	519						
darunter für den Wohnungsbau	520						
von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	521						
darunter für den Wohnungsbau	522						
von über 5 Jahren	523						
darunter für den Wohnungsbau	524						
Buchforderungen an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck	506						
Buchforderungen an inländische öffentliche Haushalte	507						
Buchforderungen an inländische Nichtbanken (502 bis 507 + 516 bis 519 + 521 + 523)	508						
Darin enthalten Forderungen aus Reverse Repos							
gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen	531						
gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	532						
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	533						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	534						
gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen	535						
gegenüber inländischen Privatpersonen	536						
gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck	537						
gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten	538						
Forderungen ggü. inl. Nichtbanken aus Reverse Repos (531 + 532 + 535 bis 538)	539						
Geldmarktpapiere sowie Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)							
mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	509						
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	510						
von über 2 Jahren	511						
Geldmarktpapiere, Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	512						
Schatzwechsel, Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer öffentlicher Haushalte	513						
darunter: Geldmarktpapiere bis 1 Jahr einschl.	527						
Anteile an inländischen Geldmarktfonds	514						
Sonstige Aktiva gegenüber Inländern in Fremdwährung	515						
Aktiva gegenüber Inländern in Fremdwährung (501 + 508 + 509 bis 515)	500						

Position	Alle Fremd- währungen	darunter						
		US-Dollar	Japanischer Yen	Schweizer Franken	Pfund Sterling	Schwedische Krone	Dänische Krone	
		1	2	3	4	5	6	7
Fremdwährungspassiva gegenüber Inländern								
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Banken (MFIs)	601							
darunter: gegenüber Geldmarktfonds (MFIs)	651							
gegenüber der Deutschen Bundesbank	661							
gegenüber gruppenangehörigen Banken	671							
Repos	634							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	635							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen								
täglich fällige Verbindlichkeiten	602							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	682							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	603							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	683							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	604							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	684							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	605							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	685							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen								
täglich fällige Verbindlichkeiten	606							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	696							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	607							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	697							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	608							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	698							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	609							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	699							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen								
täglich fällige Verbindlichkeiten	610							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	611							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	612							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	613							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Privatpersonen								
täglich fällige Verbindlichkeiten	614							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	615							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	616							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	617							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck								
täglich fällige Verbindlichkeiten	618							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	619							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	620							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	621							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (inkl. Bund)								
täglich fällige Verbindlichkeiten	636							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	637							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	638							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	639							
darunter: Verbindlichkeiten gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (ohne Bund)								
täglich fällige Verbindlichkeiten	622							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	623							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	624							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	625							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken (602 bis 621 + 636 bis 639)	626							
Darin enthalten Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)								
gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen	627							
gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	628							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	640							
gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen	629							
gegenüber inländischen Privatpersonen	630							
gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck	631							
gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (inkl. Bund)	632							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken aus Repos (627 bis 632)	633							
Begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung								
Schuldverschreibungen mit Laufzeit								
bis 1 Jahr einschl.	701							
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	702							
von über 2 Jahren	703							
Begebene Schuldverschreibungen (701 bis 703)	704							
darunter: mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	705							
nachrichtlich:								
Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen eigener Emissionen in Fremdwährung	706							
darunter: nachrangige Papiere	707							

Auslandsaktiva der Auslandsfilialen

Banknummer Prüffziffer

Name Ort

Sitzland der ausländischen Filiale, über die berichtet wird

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	R 11...	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung	02	03	04	
		01	02	03	04	05
		(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)				
		9 9 9				0 0 0
		8 8 8				9 9 9
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgrosrämer im Ausland)						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	103					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104					
an ausländische Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	115					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	116					
an ausländische öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	121					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	122					
Forderungen an Ausländer (103 bis 122)	123					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen						
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Nichtbanken	128					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken	131					
von ausländischen Unternehmen	135					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	138					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
Summe der Auslandsaktiva (123 bis 143)	100					
Zusatzangaben						
in den Positionen 103 und 104 enthalten						
Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	201					
Forderungen an gruppenangehörige Banken 1) (Pos. 231 + 232)	207					
davon: täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	231					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	232					
Reverse Repos	208					
in den Positionen 115 und 116 enthalten						
Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	222					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202					
Reverse Repos	211					
Zusatzangabe						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in den Positionen 125 und 131 enthalten						
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken 1)	226					
in Position 135 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	223					
in den Positionen 131 bis 138 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225					
Zusatzangabe zu den Positionen 131 bis 138						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	206					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	227					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	218					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale, die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Auslandspassiva der Auslandsfilialen

Banknummer Prüzfziffer

Name Ort

Sitzland der ausländischen Filiale, über die berichtet wird

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
	R 21...	01	02	03	04	05
Verbindlichkeiten						
gegenüber ausländischen Banken						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	303					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	306					
gegenüber ausländischen Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	337					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	338					
gegenüber ausländischen öffentlichen Haushalten						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	351					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	352					
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (303 bis 352)	353					
Von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestelltes Betriebskapital	357					
Sonstige Auslandspassiva	358					
Summe der Auslandspassiva (353 + 358)	300					
Zusatzangaben						
in den Positionen 303 und 306 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken 1)						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	402					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	403					
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken (402 + 403)	400					
in den Positionen 337 und 338 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	420					
in Position 358 enthalten						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	419					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	413					
nachrichtlich:						
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere	417					
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	418					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale, die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Auslandsaktiva der Auslandstöchter

Banknummer Prüfstelle

Name der berichtenden Bank Ort

Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird Ort

Währungseinheit, in der seine Bücher geführt werden Land

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge ohne nachrichtliche Angaben "Passiva gegenüber Deutschland" umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten
		01	02	03	04	05
	R 11...	Währung				
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	103					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104					
an ausländische Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	115					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	116					
an ausländische öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	121					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	122					
Forderungen an Ausländer (103 bis 122)	123					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Nichtbanken	128					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken	131					
von ausländischen Unternehmen	135					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	138					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
Summe der Auslandsaktiva (123 bis 143)	100					
Zusatzangaben						
in den Positionen 103 und 104 enthalten						
Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	201					
Forderungen an gruppenangehörige Banken 1) (Pos. 231 + 232)	207					
davon: täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	231					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	232					
Reverse Repos	208					
in den Positionen 115 und 116 enthalten						
Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	222					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202					
Reverse Repos	211					
Zusatzangabe						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in den Positionen 125 und 131 enthalten						
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken 1)	226					
in Position 135 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	223					
in den Positionen 131 bis 138 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225					
Zusatzangabe zu den Positionen 131 bis 138						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	206					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	227					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	218					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale, die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Auslandspassiva der Auslandsstöchter

Banknummer Prüzfiffer

Name der berichtenden Bank _____ Ort _____

Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird _____ Ort _____

Währungseinheit, in der seine Bücher geführt werden _____ Land _____

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge ohne nachrichtliche Angaben "Passiva gegenüber Deutschland" umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden)</small>
		Währung	01	02	03	
	R 21...					
Verbindlichkeiten						
gegenüber ausländischen Banken						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	303					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	306					
gegenüber ausländischen Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	337					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	338					
gegenüber ausländischen öffentlichen Haushalten						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	351					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	352					
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (303 bis 352)	353					
Sonstige Auslandspassiva	358					
Summe der Auslandspassiva (353 + 358)	300					
Zusatzangaben						
in den Positionen 303 und 306 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken 1)						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	402					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	403					
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken (402 + 403)	400					
in den Positionen 337 und 338 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	420					
in Position 358 enthalten						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	419					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	413					
nachrichtlich:						
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere	417					
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	418					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Mutter, die Auslandsfilialen der deutschen Mutter sowie die weiteren ausländischen Bankentöchter der deutschen Mutter.

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8006/2021
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
16. November 2021

Bankenstatistik

Auslandsstatus

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen – Mitteilung Nr. 8006/2021 vom 28. September 2021

1. Neue statistische Anordnung eines monatlichen Auslandsstatus für monetäre Finanzinstitute (MFIs) sowie deren Ausweitung auf Nicht-MFI-Kreditinstitute nach § 18 BBankG
2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

1. Neue statistische Anordnung eines monatlichen Auslandsstatus für monetäre Finanzinstitute (MFIs) sowie deren Ausweitung auf Nicht-MFI-Kreditinstitute nach § 18 BBankG

Die Deutsche Bundesbank, Vorstand, erlässt folgende statistische Anordnung:

1. In Deutschland gebietsansässige Monetäre Finanzinstitute (MFIs)¹ und Nicht-MFI-Kreditinstitute² sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigstellen im Sinne des Artikels 1 c) der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach der Verordnung (EU) 2021/379 nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata zum Auslandsstatus zu melden.

Die Meldeschemata werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Auslandsstatus der Banken) in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Änderungen an den Meldeschemata werden per Rundschreiben bekannt gegeben.

2. Die Deutsche Bundesbank gewährt Geldmarkfonds als Teil der Kategorie MFIs Ausnahmeregelungen nach Maßgabe von Artikel 9 Abs. 4 a) der Verordnung (EU) 2021/379 in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten nach Artikel 5 Abs. 1 dieser Verordnung. Soweit in

¹ Vergleiche Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/379.

² Vergleiche Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/379.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 22. November 2021			

dieser statistischen Anordnung der Begriff MFI benutzt wird, sind Geldmarktfonds davon ausgenommen.

3. Die Meldungen der statistischen Informationen nach Ziffer 1 sind erstmalig für den Referenzmonat Januar 2022 zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über einen von der Deutschen Bundesbank bereitgestellten sicheren Kanal (derzeit das ExtraNet der Deutschen Bundesbank) zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zum Auslandsstatus zu beachten.

4. Die Deutsche Bundesbank macht von der in ihr Ermessen gestellten Möglichkeit Gebrauch, die in Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f sowie in Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e der Verordnung (EU) 2021/379 festgelegten vierteljährlichen statistischen Daten monatlich zu erheben.

5. Die MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach Ziffer 1 monatlich bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

6. Folgende Berichtspflichtige haben der Deutschen Bundesbank zusätzlich folgende statistische Informationen zu melden:

- a) MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute haben die statistischen Informationen nach Ziffer 1 nach einzelnen Ländern und Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten sowie Edelmetallen) zu untergliedern. Ferner haben sie der Deutschen Bundesbank Handelskredite, unwiderrufliche Kreditzusagen, Lieferansprüche und -verbindlichkeiten aus Edelmetallkonten sowie Angaben über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit kurzfristiger Restlaufzeit zu melden. Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.
- b) MFIs mit Zweigstellen im Ausland haben zusätzlich zur Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland einzureichen. Für jedes Sitzland ist eine gesonderte Meldung zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

- c) MFIs haben zusätzlich eine Meldung über den Stand der Aktiva, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“) einzureichen. MFIs ohne eigene Zweigstellen im Ausland, deren Auslandsaktiva den Betrag von 500 Millionen Euro nicht überschreiten, Zweigstellen ausländischer MFIs sowie rechtlich selbständige MFIs im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken sind von der Abgabe dieser Meldung befreit. Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

7. Die nach Ziffer 6 zusätzlich zu meldenden Einzelangaben der MFIs und der Nicht-MFI-Kreditinstitute werden auch

- a) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung gestellt und
- b) innerhalb der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben für bankaufsichtliche und auch für analytische Zwecke, vor allem für die monetäre Analyse, verwendet.

8. Die statistische Anordnung, Mitteilung Nr. 8002/2014 der Deutschen Bundesbank, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 24.04.2014, wird mit Wirkung zum 1. Februar 2022 widerrufen.

9. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-8 dieser statistischen Anordnung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Die Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) wurde durch die Verordnung (EU) 2021/379 neugefasst, was auch eine Neufassung der bisherigen statistischen Anordnung erforderlich macht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nach § 33 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG).

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 3 des Tenors getroffenen Anordnungen ist Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/379. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Festlegung und Durchführung der einzuhaltenden Berichtsverfahren für den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen durch die nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen. Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass die dabei festgelegten Berichtsverfahren die nach dieser Verordnung benötigten statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Anhang IV der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen. Während die Verordnung unmittelbar anwendbar ist und insoweit die Berichtspflichtigen im Hinblick auf ihre Festsetzungen unmittelbar bindet, stellt diese Vorschrift eine unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der konkret einzuhaltenden

Berichtsverfahren in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen durch die Deutsche Bundesbank als nationale Zentralbank dar.

Mit den Anordnungen in Ziffer 1 werden die Meldeschemata als Festlegung und Durchführung der Berichtspflichten konkretisiert. Dies gilt auch für die Festsetzung in Ziffer 3, dass die Berichtspflichten elektronisch über einen sicheren Kanal (derzeit das ExtraNet der Deutschen Bundesbank) zu erfüllen sind. Als weitere Regelungen zur Durchführung und Konkretisierung der Berichtspflichten sind die erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zum Auslandsstatus zu berücksichtigen.

III.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in Ziffer 2 ist Artikel 9 Abs. 4 a) der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können die nationalen Zentralbanken Geldmarktfonds Ausnahmeregelungen in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung gewähren, wenn die in Artikel 9 Abs. 4 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Geldmarktfonds melden statistische Daten zu den Bilanzpositionen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 an die Deutsche Bundesbank. Da die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind, macht die Deutsche Bundesbank von ihrem Ermessen zugunsten der Berichtspflichtigen Gebrauch.

IV.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in Ziffer 4 ist Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 sowie Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können die nationalen Zentralbanken die in Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f sowie in Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e festgelegten vierteljährlichen statistischen Daten monatlich erheben, wenn dies die Erhebung der Daten erleichtert. Die monatliche Erhebung erhöht die Konsistenz der erhobenen Daten und vereinfacht die Interpretierbarkeit des Zusammenhangs zwischen Bestandsdaten aufeinander folgender Meldetermine und der in dem betreffenden Berichtstermin anfallenden Bewertungskorrekturen. Des Weiteren reduziert sich im Rahmen des Datenaufbereitungsprozesses der Erläuterungsaufwand für die Meldepflichtigen, da u.a. gegenläufige Intraquartalsentwicklungen, die Auffälligkeiten beim Abgleich mit Monatswerten erzeugen können, vermindert auftreten.

V.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 5 ist Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/379. Die nationalen Zentralbanken bestimmen hiernach die Meldefrequenz und die Übermittlungsfristen für den Bezug der statistischen Daten gemäß dieser Verordnung von den Berichtspflichtigen so, dass sie die in Artikel 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Meldefristen einhalten können, und setzen die Berichtspflichtigen entsprechend in Kenntnis. Die Deutsche Bundesbank hat eindeutige Meldefristen festzulegen, bis zu denen die Berichtspflichtigen ihr die statistischen Informationen zu melden haben, um zu gewährleisten, dass sie die in Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 aufgeführten Meldefristen gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) einhalten kann. Die aufgeführten Meldefristen und Meldefre-

quenzen geben einerseits den Berichtspflichtigen genügend Zeit, ihre Meldungen zu erstellen, andererseits geben sie auch der Deutschen Bundesbank die erforderliche Zeit, damit sie ihre in Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten kann.

VI.

Rechtsgrundlage für die von MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstituten zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen nach Ziffer 6 ist § 18 BBankG. Diese statistischen Informationen sind erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank nach § 3 BBankG, insbesondere für bankaufsichtliche Zwecke sowie zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der neu gefassten Leitlinie (EU) 2021/830 der Europäischen Zentralbank vom 26. März 2021 über die Statistik zu den Bilanzpositionen und die Statistik zu den Zinssätzen der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/11) ergeben. Insbesondere durch die frühe Verfügbarkeit der Auslandsstatus-Daten eignen diese sich als „Frühwarnindikator“, um risiko- und geschäftspolitische Entwicklungen der Banken beobachten und analysieren zu können. Die zusätzlichen Berichtspflichten durch den in der Anordnung gewählten Begriff des Kreditinstituts und die entsprechenden Änderungen an dieser Definition erfassen auch eine neue Teilmenge der Kreditinstitute, die als Nicht-MFI-Kreditinstitute bezeichnet wird und die insbesondere sogenannte systemrelevante Wertpapierfirmen (neuer Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, geändert durch Artikel 62 Abs. 3 a) der Verordnung (EU) 2019/2033), umfasst. Daten dieser Nicht-MFI-Kreditinstitute sind erforderlich, da die Begriffsbestimmung für Kreditinstitute in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf systemrelevante Wertpapierfirmen ausgedehnt wurde. Daher stellt sich der Bedarf an den zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen für diese Kreditinstitute in gleicher Weise dar.

Auslandsstatus

Einige zusätzliche Berichtspflichten ergeben sich aus Anforderungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf dem Gebiet der internationalen Banken- und Finanzmarktstatistik. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Deutsche Bundesbank auf Grund ihrer Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet, aggregierte Informationen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu übermitteln.

VII.

Die Verfügungen in Ziffer 7 hinsichtlich der Nutzung der Daten beruhen auf § 7 KWG in Verbindung mit § 18 Satz 5 BBankG.

Für auf Rechtsgrundlage des § 18 BBankG erhobene statistische Daten ist grundsätzlich das Vertraulichkeitsregime des § 16 BStatG anzuwenden. Demgegenüber gilt für vertrauliche statistische Einzeldaten, die auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/379 erhoben werden (Ziffer 1 und 3 der statistischen Anordnung), das Vertraulichkeitsregime der Verordnung (EG) Nr. 2533/98.

VIII.

Da sich die Rechtslage geändert hat, ist die bisherige statistische Anordnung nach Ziffer 8 des Tenors zu widerrufen. Die Änderungen der ursprünglichen statistischen Anordnung sind

so umfangreich, dass eine bloße Änderung der statistischen Anordnung 8002/2014 nicht zweckmäßig erscheint. Deshalb ist diese neue statistische Anordnung zu erlassen.

IX.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 9 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und das Interesse des Anfechtungsklägers an der aufschiebenden Wirkung hierhinter zurücktreten muss.

1. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich aus dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*), da ohne Anordnung des Sofortvollzugs die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gefährdet wäre (Urteil des EuGH vom 10.07.1990 Rs. C-217/88 Rn. 25- Tafelwein; Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO 36.EL Februar 2019 Rn. 218ff).

Bei der von der EZB auf Grundlage des Unionsprimärrechts (Artikel 5 Abs. 1 der ESZB-Satzung), der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Verordnung (EU) 2531/98 erlassenen statistischen Verordnung (EU) 2021/379 handelt es sich um verbindliches Unionssekundärrecht. Entsprechendes gilt für die an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems (ESZB) gerichtete Leitlinie (EU) 2021/830, wonach die Deutsche Bundesbank die von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten an die EZB zu melden hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die rechtsverbindliche Wirkung von EZB-Leitlinien für die Deutsche Bundesbank bestätigt. Demnach müssen die nationalen Zentralbanken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um den EZB-Leitlinien volle Wirksamkeit zu verleihen (Urteil vom 14. November 2019, Az. 9 K 5011/18.F). Auch Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 legen unmittelbar von der Deutschen Bundesbank einzuhaltende Übermittlungsfristen der von den Berichtspflichtigen an die Deutsche Bundesbank nach der Verordnung übermittelten statistischen Informationen fest.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde entgegen der Verpflichtung nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 zu einer wiederholten Nichtmeldung statistischer Daten führen und hätte auch zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank gegen ihre Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung verstoßen würde. Dies wird im öffentlichen Interesse durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert.

2. Daneben ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug daraus, dass das ESZB die angeforderten Informationen vollständig von allen Berichtspflichtigen für seine Aufgabenerfüllung ab Geltung der neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/379 benötigt.

Nach Erwägungsgrund (5) der Verordnung (EU) 2021/379 sind statistische Daten zu den finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten im Hinblick auf ausstehende Beträge und Transaktionen zum Sektor der monetären Finanzinstitute (MFI) und zu Kreditinstituten im Sinne des Unionsrechts von grundlegender Bedeutung, um der EZB ein umfassendes sta-

tistisches Bild der monetären Entwicklungen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die als ein Wirtschaftsgebiet angesehen werden, zu verschaffen und auch um den fort-dauernden analytischen Nutzen der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets und ihrer Gegenposten zu gewährleisten.

3. Soweit es um Daten für Statistiken der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) geht, die als zusätzliche Daten nach § 18 BBankG erhoben werden, ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug aus der Erforderlichkeit der Daten für die Aufgabenerfüllung der Deutschen Bundesbank. Die Beteiligung an der BIZ ist wiederum gemäß § 4 BBankG eine Aufgabe der Bank, die auch von Art. 6 Abs. 2 der ESZB/EZB-Satzung gedeckt ist. Die Deutsche Bundesbank hat aus den statistischen Daten Aggregate zur Internationalen Bankenstatistik zu erstellen, zu deren Weiterleitung an die BIZ sie verpflichtet ist. In zeitlicher Hinsicht könnte sie ihre Verpflichtungen gegenüber der BIZ nicht erfüllen, wenn die Daten nicht bereits im Rahmen des Sofortvollzugs von allen Berichtspflichtigen unmittelbar nach Wirksamkeit dieser Anordnung zu melden wären. Die Aufbereitung der gemeldeten Daten durch die Deutsche Bundesbank benötigt Zeit, um qualitativ hochwertige Aggregate an die BIZ melden zu können.

4. Dem vorbeschriebenen öffentlichen Interesse am Sofortvollzug steht das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber. Durch die Anordnung des Sofortvollzugs käme einer erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Daher müssen die Berichtspflichtigen die angeforderten statistischen Informationen auch trotz einer möglicherweise erhobenen Anfechtungsklage in der gebotenen Meldefrequenz übermitteln. Somit haben die Berichtspflichtigen zunächst die erforderlichen Aufwendungen für die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten zu tragen, insbesondere die Kosten für die zur Erfüllung der Berichtspflicht erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur.

Daneben können die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die zu übermitteln sind, bevor im Rahmen einer möglichen Anfechtungsklage die Frage des Bestehens der Berichtspflicht für die aktualisierten Berichtsanforderungen geklärt wurde. Hierbei ist auf Seiten des Aufschubinteresses zu berücksichtigen, dass das durch einen Sofortvollzug eintretende Offenbaren der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Allerdings können die Folgen der Offenbarung durch Löschung der Daten teilweise beseitigt werden.

5. Bei Abwägung überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug, so dass er anzuordnen ist. Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen tritt im vorliegenden Fall das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer von ihnen erhobenen Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die effektive Durchsetzung des Unionsrechts und die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des ESZB notwendigen Informationsgrundlage. Sie verfolgt damit einen legitimen Zweck. Die Anordnung ist auch geeignet

und erforderlich, da nur durch den Sofortvollzug eine Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben abgewendet wird (effet utile) und die für die Aufgabenerfüllung des ESZB erforderliche aktualisierte Datengrundlage nach der EZB-Verordnung sichergestellt wird.

Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben zur Meldung der Daten an die Deutsche Bundesbank sowie zur Vorlage dieser Daten bei der EZB nicht eingehalten werden. Auf diese Weise erhielte das ESZB nicht die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und müsste damit für die Allgemeinheit bedeutsame Entscheidungen auf der Grundlage einer unvollständigen Datenbasis treffen.

Das Interesse an der Abwendung dieser Folgen überwiegt das o.a. Interesse der Berichtspflichtigen. Darüber hinaus gewährt die Neufassung der EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten auch einen angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung; sie gilt nach Artikel 18 ab dem 26. Juni 2021. Artikel 5, Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung gelten ab dem 1. Februar 2022. Zuvor hatte die EZB einen Entwurf ihrer Verordnung bereits öffentlich konsultiert. Daher ist die Pflicht zur Erfüllung entsprechender Meldeanforderungen grundsätzlich absehbar.

Insgesamt ist somit das Interesse an der Durchsetzung des Unionsrechts (effet utile) und an der Bereitstellung einer vollständigen Informationsgrundlage für die Wahrnehmung bedeutender Aufgaben des ESZB im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung höher zu gewichten als die Interessen der Berichtspflichtigen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

6. Auch bei Abwägung der Gründe für die Erhebung der Daten zur Erstellung von Aggregaten für die BIZ im Sofortvollzug überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug. Es geht um die effektive Durchsetzung einer Datenerhebung für die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutschen Bundesbank als Mitglied der BIZ, so dass ein legitimer Zweck erfüllt wird. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur so die Lieferverpflichtungen gegenüber der BIZ, die bereits länger bestehen, erfüllt werden können. Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass die internationalen Verpflichtungen, durch die nicht nur die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der globalen Analyse der Finanzstabilität und –verflechtungen sowie der Aufgabe der Analyse der glo-

balen Liquidität wahrgenommen werden, sondern auch die Aufgabe der Deutschen Bundesbank nach § 4 BBankG wahrgenommen wird, nicht rechtzeitig erfüllt werden. Diese statistischen Berichtspflichten bestehen zudem bereits seit geraumer Zeit und nur aufgrund neuer Anforderungen im Rahmen der Statistikverordnung war es erforderlich, die statistische Anordnung neu zu fassen, wovon auch die zusätzlichen nach § 18 BBankG erhobenen Datenerhebungen betroffen sind. Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

Diese statistische Anordnung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter (Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Auslandsstatus der Banken) veröffentlicht.

Auslandsstatus

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, gegen die Deutsche Bundesbank, vertreten durch den Vorstand, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei diesem Gericht zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Schriftform kann nach Maßgabe von § 55a VwGO i.V.m. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) durch die elektronische Form ersetzt werden.

2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung Nr. 8002/2014 der Deutschen Bundesbank veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. April 2014 wird mit Wirkung zum 1. Februar 2022 widerrufen.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Buch Stahl

Anhang

Anhang zur Mitteilung Nr. 8006/2021

Information zur Nutzung vertraulicher statistischer Daten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)

Nach dem Vertraulichkeitsregime der Verordnung (EG) Nr. 2533/98, insbesondere Artikel 8, kann die Deutsche Bundesbank als Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vertrauliche statistische Daten an andere Notenbanken im ESZB sowie an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermitteln. Die jeweiligen Behörden oder Einrichtungen, die vertrauliche statistische Daten erhalten, treffen alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten.

Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8001/2012

Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ – nachstehend als Banken bezeichnet – sowie bei Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz² statistische Erhebungen über das Geschäft derjenigen ausländischen Banken durch, die sich im Mehrheitsbesitz deutscher Banken oder Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz befinden („Statistik über Auslandstöchter“).

1. Im Rahmen der Erhebung „Monatliche Bilanzstatistik“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren Eventualverbindlichkeiten sowie über die von diesen abgeschlossenen Finanz-Swaps zu machen und über die Beteiligungen an den ausländischen Tochterinstituten zu berichten.
2. Im Rahmen der Erhebung „Auslandsstatus der Banken“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten) und Ländern, zu melden; ferner haben sie Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, über begebene Schuldverschreibungen, über unwiderrufliche Kreditzusagen und über den Stand der nach Ländern, Währungen und Fristigkeiten gegliederten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten zu machen.

Zusätzlich haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“) zu melden.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d.h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

² Sektor 64 D der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank, Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien und Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Juli 2011.

- 2 -

3. Meldepflichtig sind deutsche Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz, die – direkt³ oder indirekt über Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheit der Anteile einer ausländischen Bank besitzen.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik, zum Auslandsstatus der Banken und zum Status Ultimate Risk sinngemäß anzuwenden.
5. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des auf den Stichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

Auslandsstatus

³ oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen deutschen Banken.